



© bogdan kastanovic

„Ausgequetscht wie eine Zitrone“

EINBLICKE IN DIE VERTRAGSVERHANDLUNGEN ZWISCHEN
LEBENSMITTELEINZELHANDEL UND SEINEN LIEFERANTEN

ZUSAMMENFASSUNG

Die vier großen deutschen Supermarktketten Edeka (mit Netto), die Schwarz-Gruppe mit Lidl und Kaufland, Rewe (mit Penny) und Aldi (Nord und Süd) teilen sich mittlerweile etwa 87 Prozent des Marktes untereinander auf. Mit ihrer Marktmacht setzen sie ihre Lieferanten stark unter Druck, denn viele sind mangels Ausweichmöglichkeiten von ihnen abhängig.

Um Lieferanten in den Lebensmittellieferketten vor missbräuchlicher Marktmacht zu schützen wurde 2021 das Agrarorganisationen-und-Lieferkettengesetz (AgrarOLkG) eingeführt. Es verbietet die gravierendsten unlauteren Handelspraktiken von Unternehmen in Deutschland gegenüber ihren Lieferanten in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette – und zwar auch außerhalb Deutschlands. Oxfam und das Forum Fairer Handel haben neue Informationen von Lieferanten des deutschen Lebensmitteleinzelhandels (LEH) gesammelt, die erneut zeigen, dass das Gesetz erhebliche Schwächen aufweist:

Mittels unlauterer Praktiken, wie der Beteiligung an eigenen Kosten ohne angemessene Gegenleistungen und ungerechtfertigten Vertragsstrafen wälzen die Supermärkte Kosten und unternehmerische Risiken auf Lieferanten ab. Hinzu kommt: Wenn vormals geforderte Konditionen nun gegen das AgrarOLkG verstossen, werden diese einfach anders benannt. Bei Preisverhandlungen werden Lieferanten zudem weiterhin „ausgequetscht wie eine Zitrone“.* Viele Lieferanten sehen sich mit Preisforderungen konfrontiert, die kaum ihre eigenen Kosten decken.

Obwohl mit dem AgrarOLkG Möglichkeiten für Beschwerden bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geschaffen wurden, nehmen viele Lieferanten dieses Mittel aufgrund ihrer Abhängigkeit vom LEH meist nicht in Anspruch. Um Machtmissbrauch in den Lebensmittellieferketten stärker zu unterbinden, muss die Bundesregierung aktiv werden: Sie muss zum einen das AgrarOLkG über die Einführung einer Generalklausel und einer Ombudsstelle sowie dem Gebot kostendeckender Einkaufspreise wirksamer gestalten. Da deutlich wird, dass Supermärkte ihre Marktmacht ausnutzen, müssen für nachhaltige Lösungen auch die Möglichkeiten des Kartellrechts stärker genutzt werden.

* Zitat eines Lieferanten an den Lebensmitteleinzelhandel

EINLEITUNG – DIE MARKTMACHT DER SUPERMÄRKTE

Lebensmittel sind in den letzten Jahren erheblich teurer geworden. Zwischen 2020 und Juni 2025 sind **Lebensmittelpreise in Deutschland um 36 Prozent gestiegen**. Bei manchen Lebensmitteln wie Käse oder Teigwaren liegt der Anstieg im gleichen Zeitraum sogar bei rund 50 Prozent.¹ Verbraucher*innen haben durch die gestiegenen Lebensmittelpreise einen erheblichen Kaufkraftverlust erfahren, da die Löhne im gleichen Zeitraum nicht entsprechend angehoben wurden.²

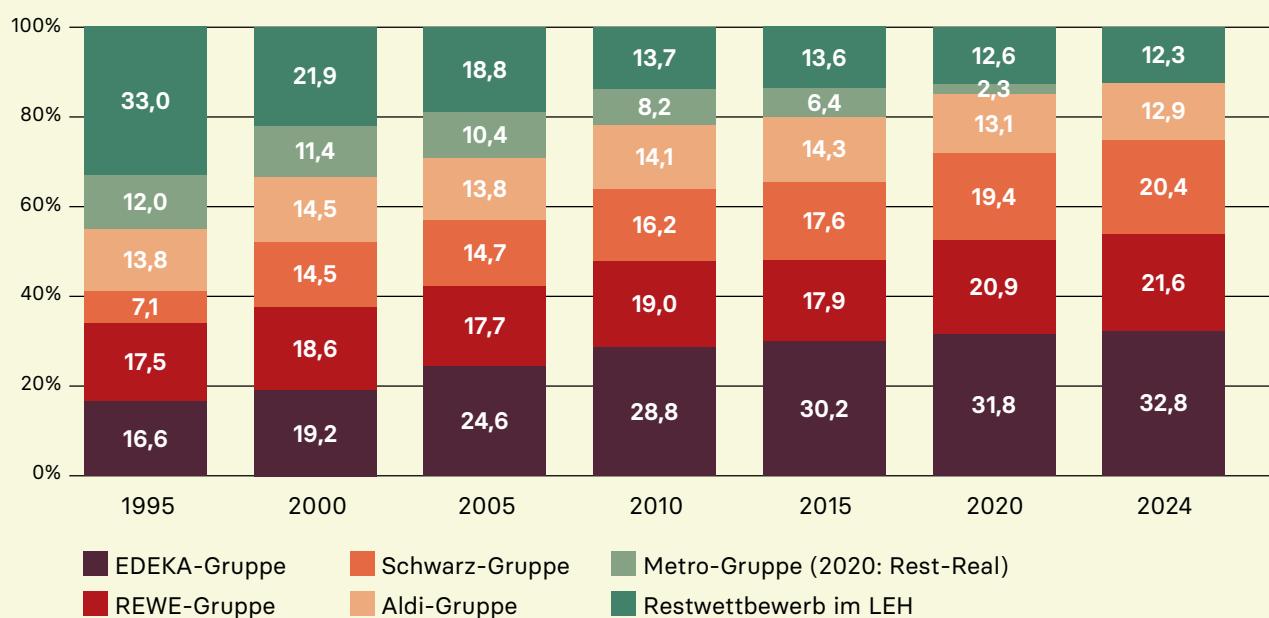
Inzwischen verdichten sich die Anzeichen, dass der Preisanstieg nicht allein durch höhere Kosten in der Produktion und im Einkauf der Unternehmen zu erklären ist, sondern zu einem signifikanten Anteil auch auf Mitnahmeeffekten beruht, also darauf, dass Unternehmen die Inflation zum Anlass genommen haben, ihre Preise stärker anzuheben, als es kostenbedingt notwendig gewesen wäre. Der Lebensmitteleinzelhandel (LEH) bestreitet Preismitnahmen im Zuge der Inflation und zeigt auf Markenhersteller und ihre erhöhten Preisforderungen. Auffällig ist jedoch, dass die Preise der Supermarkt-Eigenmarken besonders stark gestiegen sind; ihre Teuerung war fast doppelt so hoch wie jene bei Markenprodukten.³

Gleichzeitig bleibt bei den Anfängen der Lieferketten immer weniger Gewinn übrig. Die Monopolkommission stellte 2024 fest, dass in Deutschland die Preisauf-

schläge – also die Differenz zwischen dem Verkaufspreis und den Herstellungskosten – im LEH und in der Lebensmittelindustrie seit 2007 steigen, während sie bei Landwirt*innen stetig sinken.⁴ Und laut einer Studie von Wettbewerbsökonom*innen kann ein Großteil der Lieferanten ihre Kostensteigerungen in der Produktion nicht vollumfänglich an den deutschen Lebensmitteleinzelhandel weitergeben.^{**5}

Das ist möglich, weil der **Lebensmitteleinzelhandel in Deutschland hoch konzentriert ist**: Die vier großen Supermarktketten Edeka (mit Netto), die Schwarz-Gruppe mit Lidl und Kaufland, Rewe (mit Penny) und Aldi (Nord und Süd) teilen sich mittlerweile etwa 87 Prozent des Marktes untereinander auf – Tendenz seit Jahren steigend (siehe Graphik 1). Diese Oligopolstruktur gibt ihnen eine enorme Marktmacht gegenüber ihren Lieferanten, da diese kaum noch Ausweichmöglichkeiten haben. Gleichzeitig stellen die vier Supermarktketten immer mehr Lebensmittel selbst her.⁶ Lidl etwa ist mittlerweile zu einem der größten Lebensmittelhersteller in Deutschland geworden.⁷ Dadurch werden die Supermarktketten unabhängiger von anderen Lebensmittelproduzenten und können diese in Vertragsverhandlungen noch weiter unter Druck setzen. Insbesondere für kleinere Hersteller ist dies nicht selten existenzgefährdend.

Graphik 1: Anteile am Lebensmittelumsatz im Einzelhandel*



* Anteile am Lebensmittelumsatz im Einzelhandel in Deutschland (ohne Drogerie- und Großhändler und exklusive Non-Food), Quelle: Schätzung Lademann & Associates, Daten Nielsen TradeDimensions, LZ Retailytics, M+M EUROdATA

** So konnten rund 87 Prozent der Befragten Grenzkostenerhöhungen gar nicht oder nicht vollumfänglich an den LEH weiterreichen.

Bereits 2021 hat Oxfam eine Knebelliste mit 40 ungerechtfertigten Rabatt- und Konditionenforderungen des Lebensmittelhandels gegenüber seinen Lieferanten veröffentlicht. Das Fazit damals: Supermärkte wälzten systematisch bei ihnen selbst anfallende Kosten auf ihre Lieferanten ab, um so die Einkaufspreise zu drücken.⁸

Der resultierende **Preisdruck setzt sich entlang der Lieferkette fort** und schmälert das Einkommen von Bäuer*innen ebenso wie die Löhne von Landarbeiter*innen – innerhalb wie auch außerhalb von Deutschland und der EU. 91 Prozent der Kakaobäuer*innen in Ghana erhielten laut einer Studie von 2024 kein existenzsicherndes Einkommen.⁹ Im Herbst 2024 protestierten Bananenverbände aus Ecuador gegen den Preisdruck in Folge von Sonderangeboten der deutschen Einzelhändler.¹⁰

Um Lieferanten in den Lebensmittellieferketten vor missbräuchlicher Marktmacht zu schützen wurde 2021 das Agrarorganisationen-und-Lieferkettengesetz (AgrarOLkG)¹¹ eingeführt, das die EU-Richtlinie über das Verbot unlauterer Handelspraktiken¹² in deutsches

Recht umsetzt. Es verbietet die gravierendsten unlauteren Handelspraktiken von Unternehmen in Deutschland gegenüber ihren Lieferanten in der Agrar- und Lebensmittelversorgungskette auch außerhalb Deutschlands. Zwar stellt das Gesetz ein wichtiges Instrument zum Schutz von Lieferanten dar, weil sie dadurch erstmals eine rechtliche Handhabe haben, um gegen unlautere Handelspraktiken vorzugehen. So beschränkt es beispielsweise die verzögerte Bezahlung von Lieferungen. Eine gängige Praktik, die dem LEH dabei hilft, Investitionen zu tätigen ohne Kredite aufnehmen zu müssen.¹³ Laut dem Evaluierungsbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft hat das AgrarOLkG überlange Zahlungsfristen stark zurückgedrängt.¹⁴

Das Gesetz hat jedoch gravierende Lücken, vor denen das Forum Fairer Handel bereits bei seiner Einführung sowie auch nach der Anpassung im Jahr 2024 warnte.¹⁵ Oxfam und das Forum Fairer Handel haben neue Informationen von Lieferanten des LEH gesammelt, die zeigen, dass sich an der Lage für die Lieferanten weiterhin wenig geändert hat.



NEUE EINBLICKE IN DIE UNGLEICHEN VERTRAGSVERHANDLUNGEN MIT DEM DEUTSCHEN LEBENSMITTELHANDEL

In Gesprächen, welche Oxfam und das Forum Fairer Handel mit Lieferanten geführt haben, wird die große Frustration über die Situation deutlich: Der LEH führt seine Verhandlungen in einem „Bewusstsein der Marktmacht“, wissend, dass die Lieferanten sich den Ausfall einer der vier großen Supermarktketten nicht leisten können – als Folge werden „unverschämte Vorgaben“ gemacht. Das Ziel dabei: möglichst viel an Marge herauszuverhandeln, ohne Rücksicht darauf, ob die Kosten der Lieferanten gedeckt sind. „Wir werden wie eine Zitrone ausgequetscht“ fasst es ein Lieferant zusammen.

Was das AgrarOLkG nicht abdeckt: Einkaufspreise unter Produktionskosten

Eine häufige Taktik der Supermärkte bei Preisverhandlungen: auf Zeit spielen. Dies geht in der Regel zulasten der Lieferanten. Die Einkäufer*innen des LEH ziehen die Preisverhandlungen in die Länge, auch wenn sich die Kosten der Lieferanten erhöht haben – für viele Lieferanten kann dann jeder Monat Lieferung zum alten Preis ein Verlustgeschäft bedeuten. Das Argument, dass der alte Preis dazu führt, dass die Lieferanten draufzahlen müssen, reicht nicht aus, um die Einkäufer*innen zum Einlenken zu bewegen. Viele Einkäufer*innen verweisen auf die eigene Rolle als „Preisfolger“, was für die Lieferanten schwierig ist, wenn alle anderen Einkäufer*innen dies ebenfalls tun und sich nicht in den Preisverhandlungen bewegen. Häufig halten sie zudem dagegen, dass der LEH eine Verantwortung gegenüber Verbraucher*innen habe, erschwingliche Lebensmittel bereitzustellen und dabei auch wirtschaftlich bleiben müsse. Doch spätestens seit den jüngsten Preissteigerungen bei Lebensmitteln in Deutschland ist die Rolle des LEH in Deutschland als Garant für niedrige Verbraucher*innenpreise fraglich. Die Monopolkommission stellte 2024 fest, dass der LEH Kosteneinsparungen nicht an die Verbraucher*innen weitergibt.¹⁶

Wenn es nicht zu einer Einigung in den Preisverhandlungen kommt, weil eine weitere Belieferung zum alten Preis ein größeres Verlustgeschäft darstellt als ein Lieferstopp, montieren einige Supermärkte Schilder an dem Platz im Regal mit dem Vermerk, dass der Lieferant zu hohe Preise haben wolle. Je nach Vertragsvereinbarung droht bei einem Lieferstopp auch noch eine Vertragsstrafe. Letztendlich seien nur die „großen Player“ in der Lage das Spiel mitzuspielen. Wie lange Lieferanten einen

Lieferstopp durchhalten, hängt auch vom Mindesthaltbarkeitsdatum (MHD) der Produkte ab. Der LEH nimmt nach Aussagen der Lieferanten keine Waren mit einem MHD unter 6 Monaten an. Bei Produkten mit kurzer Haltbarkeit herrscht somit ein großer Druck eine Einigung zu erzielen, bevor das Produkt nicht mehr verkauft werden kann. Eine Studie von Oxfam verdeutlichte dies bereits 2023. Erdbeer- und Spargelieferanten in Deutschland, deren Frischeprodukte besonders schnell verkauft werden müssen, gaben darin an, dass Preise für sie gar nicht zur Verhandlung stehen: „Der Handel diktiert uns den Preis.“¹⁷

Eine zentrale Lücke des AgrarOLkG ist, dass das Drücken von Einkaufspreisen selbst unterhalb des kostendeckenden Niveaus nicht verboten ist. In anderen Ländern der EU wie etwa Spanien ist dies anders. Dort beinhaltet das Lebensmittelkettengesetz (Ley de Cadena Alimentaria) seit 2020 ein Gebot kostendeckender Einkaufspreise.¹⁸ In Deutschland haben die Lieferanten jedoch bei Preisverhandlungen nahezu keine rechtliche Handhabe und sind den Taktiken des LEH ausgeliefert.

Wie der LEH weiterhin Kosten auf seine Lieferanten abwälzt

Die Gespräche mit den Lieferanten zeigen weitere Probleme beim Schutz vor unlauteren Handelspraktiken:

Auch weiterhin werden sie dazu gebracht, sich an Kosten des LEH zu beteiligen. Wenn zuvor eingeforderte Konditionen nun gegen das AgrarOLkG verstoßen, würde der LEH einfach einen anderen Grund nennen, warum die Lieferanten zahlen sollen: dem „Kind wird einfach ein anderer Name gegeben“. So verbietet das AgrarOLkG gemäß § 14 die „Vereinbarung von Zahlungen oder Preisnachlässen für die Lagerung von Erzeugnissen“.¹⁹ Ein Lieferant berichtet, dass die Beteiligung an „Lagerkosten“ kurzerhand in „Logistikkosten“ umbenannt wurde. Grundsätzlich gebe es gegen diese Praktik Handlungsmöglichkeiten nach dem AgrarOLkG*, in der Praxis beschweren sich Lieferanten jedoch nicht, unter anderem weil sie sich vor Vergeltungsmaßnahmen fürchten. Andere Lieferanten bestätigen derlei Umbenennung: „Der LEH versucht jedes Jahr seine Konditionen zu verbessern; eine Rückführung von einmal gewährten Konditionen ist da nicht vorgesehen.“

* Dies verstößt potenziell gegen das 2024 eingeführte Umgehungsverbot im AgrarOLkG (§23 Satz 2 Nr.1 lit h). Dieses deckt jedoch nur Sachverhalte ab, die wirtschaftlich und wertungsmäßig den im AgrarOLkG verbotenen Praktiken entsprechen. Eine Generalklausel dagegen könnte nach umfassender Prüfung auch unlautere Handelspraktiken untersagen, die noch nicht konkret im AgrarOLkG aufgeführt sind, aber dem Schutzzweck des AgrarOLkG entsprechen.

Ein weiteres Problem für viele Lieferanten ist, dass etliche Maßnahmen, die der LEH ihnen als Gegenleistung für seine Konditionsforderungen gibt, keinen Vorteil für sie bieten. So berichten einige Lieferanten, dass ihnen Marketingkosten berechnet werden, ohne einen für sie eindeutigen Nutzen. Auch bei der Einführung von Bonus-systemen für die LEH-Kund*innen werden Lieferanten an den Kosten beteiligt, ohne dass sie eindeutige Vorteile von dem System hätten. Dabei wird von ihnen ein Prozentsatz vom Lieferumsatz gefordert. Einigen Lieferanten wird eine Gegenleistung angeboten, doch diese ist nicht immer für die Lieferanten von Nutzen. Dies steht potenziell im Konflikt mit dem AgrarOLkG, da Artikel 16 (2) klarstellt, dass dem Lieferanten nur angemessene Kosten übertragen werden dürfen, die in einem „spezifischem Zusammenhang“ mit dem Verkauf der Produkte des Lieferanten stehen. Allerdings ist die Auslegung mit erheblicher Unsicherheit verbunden. Teilweise würden die Forderungen auch pauschal gegenüber Lieferanten gestellt, die sich gar nicht an dem Bonussystem beteiligten, was noch eindeutiger mit dem Gesetz im Konflikt steht. Dazu passt, dass das Bundeskartellamt 2024 eine Untersuchung zu Edekas Kooperation mit dem Bonuspunkteprogramm „Payback“ gestartet hat. Der Untersuchungsgegenstand: Lieferanten würden dazu gebracht, ohne nennenswerte Gegenleistung, Preisnachlässe einzuräumen.²⁰

Lieferanten sehen sich zudem immer wieder mit ungerechtfertigten Vertragsstrafen konfrontiert. So berichten Lieferanten, dass einige Händler etwa feste Transportunternehmen haben, die sie nutzen müssen. Kommt es zu Verzögerungen, würden Strafen fällig, ohne dass sie Einfluss auf das Transportunternehmen haben.*

Ein weiteres Problem sind Lieferquoten: Diese sind bei Agrarerzeugnissen, bei denen der Ertrag Wetter-schwankungen unterliegt, häufig nicht einzuhalten. Dennoch drohen bei einer Nichterfüllung der Liefer-quote Strafgebühren durch den LEH.**²¹

Die Beispiele zeigen deutlich, dass das AgrarOLkG drin-gend um eine Generalklausel erweitert werden muss, um weitere unlautere Handelspraktiken zu unterbinden.

* Dies verstößt potenziell gegen §16 Abs. 2 AgrarOLkG. Demnach dürfen keine Kosten durch die unternehmerischen Entschei-dungen des Käufers auf den Lieferanten abgewälzt werden.

** Diese Praxis ist aktuell nicht vom AgrarOLkG abgedeckt, wurde jedoch im Evaluierungsbericht des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft von 2023 hervorgehoben, da sie von Lieferanten besonders häufig genannt wurde.

UNLAUTERE HANDELSPRAKTIKEN DES DEUTSCHEN LEH GEGENÜBER SEINEN LIEFERANTEN

► **Verzögerungen bei Preisverhandlungen führen dazu, dass Lieferanten keine kostendeckenden Preise erhalten, da ihre Kosten in der Zwischenzeit gestiegen sind.**

► **Beteiligung der Lieferanten an eigenen Kosten**

- Beteiligung an Lagerkosten – häufig anders benannt, um § 14 AgrarOLkG zu um-gehen (Verstoß gegen § 14 AgrarOLkG ggfs. in Verbindung mit dem Umgehungsver-bot nach § 23 S. 2 Nr. 1 lit. h AgrarOLkG).
- Beteiligung an Marketingkosten ohne deutlich vereinbarten oder sichtbaren Nutzen für den Lieferanten (eventuell Verstoß gegen § 16 Abs. 2 AgrarOLkG wenn keine ange-messene Gegenleistung erfolgt).
- Verpflichtung zur Nutzung eines speziellen Bezahlsystems ohne Nutzen für den Lieferan-ten (je nach Konstellation eventuell einseitige Vertragsänderung im Sinne des § 15 AgrarOLkG oder Forderung ohne angemessene Gegen-leistung gemäß § 16 Abs. 2 AgrarOLkG).
- Forderung nach Rabatten bei der Einführung von Bonussystemen – teilweise auch ohne dass der Lieferant an dem Bonussystem teilnimmt (im Konflikt mit § 16 Abs. 2 AgrarOLkG wegen Forde-rungen ohne angemessene Gegenleistungen).

► **Ungerechtfertigte Vertragsstrafen:** Einige Händler haben etwa feste Transportunterneh-men, die Zulieferer nutzen müssen. Kommt es zu Verzögerungen beim Vertragspartner der Zulieferer, müssen letztere Strafen zahlen, ohne dass sie Einfluss auf das Transportunternehmen haben (potenzieller Verstoß gegen § 16 Abs. 2 AgrarOLkG – demnach dürfen keine Kosten durch die unternehmerischen Entscheidungen des Käufers auf den Lieferanten abgewälzt werden).

FAZIT

Warum sich Lieferanten nicht beschweren? – Der Angstfaktor

Obwohl mit dem AgrarOLkG Möglichkeiten für Beschwerden bei der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) geschaffen wurden, bleiben diese eher die Ausnahme. In den Gesprächen mit den Lieferanten werden dafür vor allem folgende Gründe genannt: Zum einen sagen viele, dass es wegen der beschriebenen Umgehungstaktik des LEH „nichts bringe, sich zu beschweren“. Des Weiteren werden der Angstfaktor, und damit eng verbunden, die hohe Hemmschwelle einer offiziellen Beschwerde genannt.

Viele Lieferanten hätten Angst vor Vergeltungsmaßnahmen, die eine offizielle Beschwerde bei der BLE nach sich ziehen könnten. Über unlautere Handelspraktiken wird nur geredet, wenn Anonymität gesichert ist und der Beschwerdestelle vertraut wird. Denn aufgrund der großen Marktmacht der vier großen Supermarktketten kann sich kein Lieferant leisten, einen Abnehmer zu verlieren – für viele wäre das existenzgefährdend.* Entsprechend hoch ist die Hemmschwelle, bei der BLE eine offizielle Beschwerde einzureichen, insbesondere weil sie langwierige Verfahren nach sich zieht, die keine schnelle Abhilfe für Betroffene ermöglicht und bei gerichtlicher Klärung keine Anonymität zugesichert werden kann.

Eine Möglichkeit, diese Faktoren zu verringern, wäre eine unabhängige und weisungsfreie Ombudsstelle. Diese ist im Koalitionsvertrag auch vorgesehen. Erfahrungen mit dem Fairness-Büro aus Österreich zeigen, dass eine derartige Stelle, wenn sie entsprechend ausgestaltet ist, die Hemmschwelle für Beschwerden verringern kann. Zum Vergleich: Während bei der in Deutschland zuständigen BLE 2024 fünf Beschwerden eingegangen sind, waren es beim Fairnessbüro in Österreich 239.**²²

Die vier großen deutschen Supermarktketten können mit ihrer enormen Marktmacht in den Lebensmittelleiernetzen ihre Lieferanten stark unter Druck setzen, denn viele Lieferanten sind von ihnen abhängig und sehen sich entsprechend oft gezwungen auf für sie nachteilige Vertragsbedingungen einzugehen. Zwar ist das 2021 eingeführte AgrarOLkG ein wichtiges Instrument, welches Lieferanten vor unlauteren Handelspraktiken schützen kann. Doch Gespräche mit Lieferanten zeigen, dass die Supermarktketten in Deutschland immer noch Kosten auf ihre Lieferanten abwälzen und die Verbote umgehen. Die eklatanteste Lücke des AgrarOLkG: Viele Lieferanten sehen sich weiterhin mit Preisforderungen konfrontiert, die kaum ihre eigenen Kosten decken.

Timor Leste:
Bananenstauden
© Keith Parsons / Oxfam



* In einer Ende 2021 durchgeföhrten Umfrage von Lieferanten in Deutschland gaben 89 Prozent der Befragten an, dass es für sie existenzgefährdend sei, wenn es nicht zu einer Einigung mit der Spitzengruppe im LEH käme, siehe: Lademann, R./Kleczka, M. (2023): Marktbeherrschung im Lebensmitteleinzelhandel? Fachmedien Recht und Wirtschaft, dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main, S. 157.

** Zwar schreibt die BLE in ihrem Jahresbericht 2024, dass ihr anonymes Hinweisgebersystem „gut angenommen wurde“, doch nennt sie hier keine konkreten Zahlen. Vorschläge zur Ausgestaltung einer wirksamen Ombudsstelle finden sich im Eckpunktepapier der IniFair: https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Publikationen_von_Anderen/2025_Eckpunktepapier_Ombudsstelle_IniFair.pdf.

WAS DIE POLITIK NUN TUN MUSS

Das AgrarOLkG weist nach wie vor eklatante Schwächen auf, die dringend nachgebessert werden müssen, um dem Missbrauch der Marktmacht der Supermärkte in Lebensmittellieferketten Einhalt zu gebieten. Die derzeit stattfindende Evaluierung der EU-Richtlinie zu unlauteren Handelspraktiken, welche das AgrarOLkG in deutsches Recht umsetzt, bietet eine gute Gelegenheit für Nachbesserungen. Die Bundesregierung sollte:

» **eine unabhängige und weisungs-freie Ombudsstelle einrichten.**

Durch diese im Koalitionsvertrag vorgesehene Stelle soll die Möglichkeit für anonyme und niedrigschwellige Beschwerden verbessert werden. Wie das Beispiel in Österreich zeigt, kann dies zu deutlich mehr Beschwerden und damit einer effektiveren Durchsetzung des Gesetzes führen.

» **eine Generalklausel für weitere unlautere Handelspraktiken einführen.**

Um die Ausweichbewegungen auf andere unfaire Handelspraktiken umfassend zu unterbinden, muss das Gesetz durch eine Generalklausel erweitert werden.

Eckpunkte für die Ausgestaltung einer Ombudsstelle und Generalklausel wurden erst kürzlich von der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft, der Deutschen Umwelthilfe und dem Forum Fairer Handel im Rahmen der Initiative für faire Preise veröffentlicht.*

» **eine Preis- und Margenbeobachtungsstelle einsetzen.**

Darüber hinaus braucht es nach Frankreich und Spanien auch in Deutschland eine Preis- und Margenbeobachtungsstelle, um mehr Transparenz bei der Zusammensetzung der Preise und Margen im Lebensmittelsektor zu erhalten und auf Ungleichgewichte in der Lebensmittellieferkette hinweisen zu können.**

» **ein Gebot kostendeckender Einkaufspreise ergänzen.**

Um dem Preisdiktat des LEH ein Ende zu setzen, sollte die Bundesregierung außerdem Preise unterhalb der Produktionskosten wie bereits in anderen EU-Ländern in die Verbotsliste des AgrarOLkG aufnehmen.

Darüber hinaus müssen auch die Möglichkeiten des Kartellrechts genutzt werden. Denn auch wenn das AgrarOLkG ein wichtiges Instrument zur Stärkung von Lieferanten gegenüber marktmächtigen Unternehmen ist, braucht es zusätzlich strukturelle Maßnahmen, die an der hohen Machtkonzentration als Ursache für unlautere Handelspraktiken ansetzen:

» **Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts**

Eine erneute Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts könnte Licht ins Dunkel der Preisbildung bringen und das zunehmende Vordringen der Supermärkte in Produktionsbereiche (sogenannte *vertikale Integration*) untersuchen, inklusive dessen Auswirkungen auf Vielfalt, Wettbewerb und faire Produktionsbedingungen.***

Kartellamt und Politik haben es bisher nicht vermocht, der steigenden Marktkonzentration im Lebensmittelhandel einen Riegel vorzuschieben. Dabei verfügt das Bundeskartellamt seit letztem Jahr über deutlich stärkere Eingriffsmöglichkeiten – bis hin zu einer Entflechtung, also Aufspaltung marktbeherrschender Unternehmen.

* IniFair (2025): Eckpunktepapier zur Einführung einer Ombudsstelle und Generalklausel gegen unlautere Handelspraktiken in der Agrar- und Lebensmittellieferkette, online unter: https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Publikationen_von_Anderen/2025_Eckpunktepapier_Ombudsstelle_IniFair.pdf (abgerufen am 23.10.2025).

** Siehe Machbarkeitsstudie des vzvb: https://www.vzvb.de/sites/default/files/2024-09/2024-08-29_Machbarkeitsstudie_Preisbeobachtungsstelle.pdf

*** Siehe Stellungnahme der Initiative Konzernmacht Beschränken: https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Presse/Statement_Konzernmacht_Supermaerkte.pdf

QUELLENNACHWEISE

- 1 Statistisches Bundesamt (2025): Verbraucherpreisindex – Preisentwicklung für Nahrungsmittel – Januar 2020 bis Juni 2025, online unter: <https://www.destatis.de/DE/Themen/Wirtschaft/Preise/Verbraucherpreisindex/Tabellen/sonderauswertung-nahrungsmittel.html> (abgerufen am 21.10.2025).
- 2 Statistisches Bundesamt (2025): Real-löhne im Jahr 2024 um 3,1 % gestiegen, online unter: https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2025/02/PD25_072_62321.html (abgerufen am 23.10.2025).
- 3 Knauf, L.M. (2023): Die versteckte Preisexplosion bei Eigenmarken und ihre Folgen für Ernährungsarmut, Foodwatch (Hg.), online unter: https://www.foodwatch.org/fileadmin/-DE/Themen/Ernaehrungsarmut/2023_03_17_foodwatch_Marktcheck_Eigenmarken.pdf (abgerufen am 21.10.2025).
- 4 Monopolkommission (2024): Wettbewerb 2024. XXV. Hauptgutachten, online unter: <https://www.monopolkommission.de/images/HG25/Kapitel-I.pdf>, S. 86 (abgerufen am 21.10.2025).
- 5 Lademann, R. / Kleczka, M. (2023): Marktbeherrschung im Lebensmitteleinzelhandel? Fachmedien Recht und Wirtschaft, dfv Mediengruppe, Frankfurt am Main, S. 85f.
- 6 Volland, M. (2025): Die Macht der Big Four, Forum Fairer Handel (Hg.), online unter: https://www.forum-fairer-handel.de/fileadmin/user_upload/Dateien/Publikationen_FFH/2025_ffh_die-macht-der-big-four.pdf (abgerufen am 21.10.2025).
- 7 Jürgens, J. / Rohwetter, M. / Zacharakis, Z. (2024): Im Reich der Unersättlichen, Zeit Online, online unter: <https://www.zeit.de/2024/23/discounter-lebensmittel-herstellung-lidl-handelskonzerne/komplettansicht> (abgerufen am 23.07.2025).
- 8 Oxfam (Hg.) (2021): Knebelverträge im Lebensmittelhandel, online unter: https://www.oxfam.de/system/files/documents/oxfam_2021_knebelvertrage.pdf (abgerufen am 21.10.2025).
- 9 Oxfam (Hg.) (2025): Raising the Bar. Supermärkte und die Ausbeutung von Kakaobäuer*innen, online unter: <https://www.oxfam.de/publikationen/raising-the-bar-supermaerkte-ausbeutung-kakao> (abgerufen am 23.07.2025).
- 10 Krönert, A. (2024): Billige Bananen als Lockmittel, Lebensmittel Zeitung, online unter: <https://www.lebensmittelzeitung.net/industrie/nachrichten/fruchthandel-billige-bananen-als-lockmittel-180421> (abgerufen am 22.07.2025).
- 11 Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (2024): Gesetz zur Stärkung der Organisationen und Lieferketten im Agrarbereich (Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetz – AgrarOLkG), online unter: <https://www.gesetze-im-internet.de/agrarmsg/BJNR091710013.html> (abgerufen am 23.10.2025).
- 12 Europäische Kommission (2025): Unlautere Handelspraktiken in der Lebensmittelversorgungskette, online unter: https://agriculture.ec.europa.eu/common-agricultural-policy/agri-food-supply-chain/unfair-trading-practices_de (abgerufen am 23.10.2025).
- 13 Mende, J. / Brändlein, P. (2024): Edeka pocht auf längere Zahlungsziele, Lebensmittel Zeitung, online unter: <https://www.lebensmittelzeitung.net/handel/nachrichten/lebensmittelhandel-edeka-pocht-auf-laengere-zahlungsziele-177768> (abgerufen am 23.10.2025).
- 14 Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (2023): Evaluierungsbericht gemäß § 59 des Agrarorganisationen- und Lieferketten-Gesetzes (AgrarOLkG) zu den Regelungen über unlautere Handelspraktiken, online unter: https://www.bmleb.de/SharedDocs/Downloads/DE/_Internationales/aussenwirtschaftspolitik/evaluierungsbericht-agrarolkg.pdf?__blob=publicationFile&v=9, S. 30 (abgerufen am 23.10.2025).
- 15 Volland, M. (2024): Vertane Chance beim Schutz von Produzent*innen, Forum Fairer Handel (Hg.), online unter: <https://www.forum-fairer-handel.de/blog/artikel/vertane-chance-beim-schutz-von-produzentinnen> (abgerufen am 22.10.2025).
- 16 Monopolkommission (2024): Wettbewerb 2024. XXV. Hauptgutachten, online unter: <https://www.monopolkommission.de/images/HG25/Kapitel-I.pdf>, S. 89 (abgerufen am 23.10.2025).
- 17 Zahn, T. / Vogel, S. (2023): Das hier ist nicht Europa, Oxfam Deutschland (Hg.), online unter: <https://www.oxfam.de/publikationen/nicht-europa>, S.14 (abgerufen am 23.10.2025).
- 18 Oxfam (Hg.) (2021): Verbot des Einkaufs unterhalb der Produktionskosten in Spanien, online unter: https://www.oxfam.de/system/files/documents/oxfam_spanien_verbot_einkauf_unterhalb_von_produktionskosten.pdf (abgerufen am 23.10.2025).
- 19 Siehe Endnote 11
- 20 t-online (2025): Bis zu 200 Millionen Euro: Edeka sahnt mit Payback ab, online unter: https://www.t-online.de/finanzen/aktuelles/wirtschaft/id_100837204/payback-edeka-sahnt-bei-lieferanten-bis-zu-200-millionen-euro-ab.html (abgerufen am 23.10.2025).
- 21 Siehe Endnote 14
- 22 Bundesanstalt für Ernährung und Landwirtschaft (2024): 4. Tätigkeitsbericht der Durchsetzungsbehörde für das Jahr 2024, online unter: https://www.ble.de/SharedDocs/Downloads/DE/Marktorganisation/Unlautere-Handelspraktiken/Taetigkeitsbericht_2024.pdf?__blob=publicationFile&v=3 (abgerufen am 23.10.2025) und Fairness-Büro (2024): Tätigkeitsbericht 2024, online unter: <https://www.fairness-buero.at/dam/jcr:1ec8986a-3a60-41c2-a63b-75b65bcc5de/Fairness%20B%C3%BCro%20T%C3%A4tigkeitsbericht%202024.pdf> (abgerufen am 23.10.2025).



Sao Tome And Principe:
Cápsulas de cacao maduras
© Oxfam Intermón

Impressum

Forum Fairer Handel:

Das Forum Fairer Handel e.V. (FFH) ist der Verband des Fairen Handels in Deutschland. Sein Ziel ist es, das Profil des Fairen Handels zu schärfen, gemeinsame Forderungen gegenüber Politik, Wirtschaft und Handel durchzusetzen und eine stärkere Ausweitung des Fairen Handels zu erreichen. Diese Arbeit ist am Leitbild der sozial-ökologischen Transformation sowie der Vision eines gerechten Welthandels und eines zukunftsfähigen Wirtschaftssystems mit den Prinzipien des Fairen Handels als Standard ausgerichtet.

Oxfam:

Als internationale gemeinnützige Organisation setzt sich Oxfam gemeinsam mit Menschen in aller Welt gegen Armut, Unterdrückung und soziale Ungleichheit ein. Seite an Seite mit fast 2.250 lokalen Partnerorganisationen in rund 90 Ländern arbeiten wir für eine gerechte und nachhaltige Welt.

Herausgeber:

Forum Fairer Handel e.V., Am Sudhaus 2, 12053 Berlin,
info@forum-fairer-handel.de, www.forum-fairer-handel.de

Oxfam Deutschland e.V., Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin,
Tel.: +49 30 4530690, Email: info@oxfam.de, www.oxfam.de

V.i.S.d.P.: Matthias Fiedler, Forum Fairer Handel e.V.
Berlin, November 2025

Autor*innen: Maja Volland, Tim Zahn
Redaktion: Franziska Humbert, Matthias Fiedler, Laura Wolters

Layout: Ole Kaleschke
Titelfoto: © bogdankosanovic

